

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Straße“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie den Bebauungsplanentwurf Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in der Gemarkung Obermenden, Flur 1 und Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, östlich der Bebauung Marienstraße, ca. 70 m südlich der Siegburger Straße, entlang der Mendener Straße und westlich des Kindergartens „Im Spichelsfeld“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.





Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanentwurf werden einschließlich der jeweiligen Begründung, dem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der faunistischen Potentialanalyse und artenschutzrechtlichen Einschätzung in der Zeit vom 15.03.2013 bis 19.04.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss, Zimmer 202 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanentwurf einschließlich der jeweiligen Begründung, dem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der faunistischen Potentialanalyse und artenschutzrechtlichen Einschätzung können auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen, Planen, Umwelt“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 28.02.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister